

Stadtverordnung vom *18. Juli 2017*  
zur Änderung der Stadtverordnung über das Landschaftsschutzgebiet  
„Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal“  
im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck  
vom 17.06.1998

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und Abs. 2, 26 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) i.V.m. §§ 15, 19 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H., S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) wird durch den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als untere Naturschutzbehörde verordnet:

**§ 1**

**Entlassung eines Teilbereiches aus dem Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Aus dem Landschaftsschutzgebiet „Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal“ vom 17. Juni 1998 wird nach Maßgabe dieser Änderungsverordnung ein Teilbereich von circa 15.275 m<sup>2</sup> in der Gemarkung St. Lorenz, Flur 18, Flurstücke 122, 123 tlw., 124 tlw. und 37/85 tlw. und in der Gemarkung Schönböcken Flur 3, Flurstück 48/18 tlw. aus dem Landschaftsschutz entlassen (vgl. schraffierten Bereich in der dieser Änderungsverordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte Maßstab 1 : 22.000).
- (2) Es werden folgende Änderungen und Aktualisierungen nach § 2 dieser Änderungsverordnung vorgenommen.

**§ 2**

**Änderungen und Aktualisierungen in der Landschaftsschutzgebietsverordnung**

1. Die Regelung des § 2 Absatz 1 wird aufgehoben und durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„Das Landschaftsschutzgebiet liegt westlich des Stadtzentrums der Hansestadt Lübeck und umfasst ein Gebiet von rund 972 ha.“
2. Die Regelung des § 2 Absatz 3 wird aufgehoben und durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 22.000 sind die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes als schwarze durchgezogene Linie dargestellt.“
3. Die nach Nummer 2 aufgehobene Anlage in § 2 Absatz 3 (Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000) wird durch die neue als Anlage beigefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 22.000 ersetzt.
4. Die in der Regelung nach § 2 Absatz 4 aufgeführten Abgrenzungskarten werden dadurch aktualisiert, dass auf der allein betroffenen Abgrenzungskarte 0870 im Maßstab 1 : 5.000 die entfallende Landschaftsschutzgrenze mit einer schwarz durchkreuzten Markierung und die neue Landschaftsschutzgrenze als durchgezogene schwarze Linie wird.

5. Die in der Regelung in § 4 Nr. 4 genannte Vorschrift „§ 33 (1) Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz“ wird ausgetauscht gegen die Vorschrift „§ 46 Abs.1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes“.
6. Die in der Regelung in § 5 Nr. 5 genannte Vorschrift „§ 36 Landesnaturschutzgesetz“ wird ausgetauscht gegen die Vorschrift „§ 37 Landesnaturschutzgesetzes“.
7. Die in der Regelung in § 6 Nr. 2 genannte Vorschrift „§ 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes“ wird ausgetauscht gegen die Vorschrift „§ 5 Abs. 2 und Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes“.
8. Die in der Regelung in § 6 Nr. 3 genannte Vorschrift „§ 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetz“ wird ausgetauscht gegen die Vorschrift „§ 5 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes“.
9. Die in der Regelung in § 6 Nr. 6 genannte Vorschrift „§ 12 des Landesnaturschutzgesetzes“ wird ausgetauscht gegen die Vorschriften „§ 8 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 35 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 18a des Straßen- und Wegegesetzes Schl.-H.“
10. Die in der Regelung in § 6 Nr. 9 genannte Vorschrift „§ 8 Abs. 2 und 3 des Landesnaturschutzgesetzes“ wird ausgetauscht gegen die Vorschriften „§§ 14 und 15 des Bundesnaturschutzgesetzes i.V.m. § 8 des Landesnaturschutzgesetzes.“
11. Die in der Regelung in § 7 Abs. 1 genannte Vorschrift „§ 21b des Landesnaturschutzgesetzes“ wird ausgetauscht gegen die Vorschrift „§ 27 des Landesnaturschutzgesetzes.“
12. Die in der Regelung in § 8 Satz 2 genannte Vorschrift „§ 9a des Landesnaturschutzgesetzes“ wird ausgetauscht gegen die Vorschrift „§ 17 Abs. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes.“
13. Die in der Regelung in § 9 Abs. 1 genannte Vorschrift „§ 57 Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes“ wird ausgetauscht gegen die Vorschrift „§ 57 Abs. 2 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes.“
14. Die in der Regelung in § 9 Abs. 3 genannte Vorschrift „§ 57a Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes“ wird ausgetauscht gegen die Vorschrift „§ 57 Abs. 5 des Landesnaturschutzgesetzes“ und der genannte Betrag „100.000,--DM“ wird ausgetauscht gegen den Betrag „50.000 Euro.“

### § 3

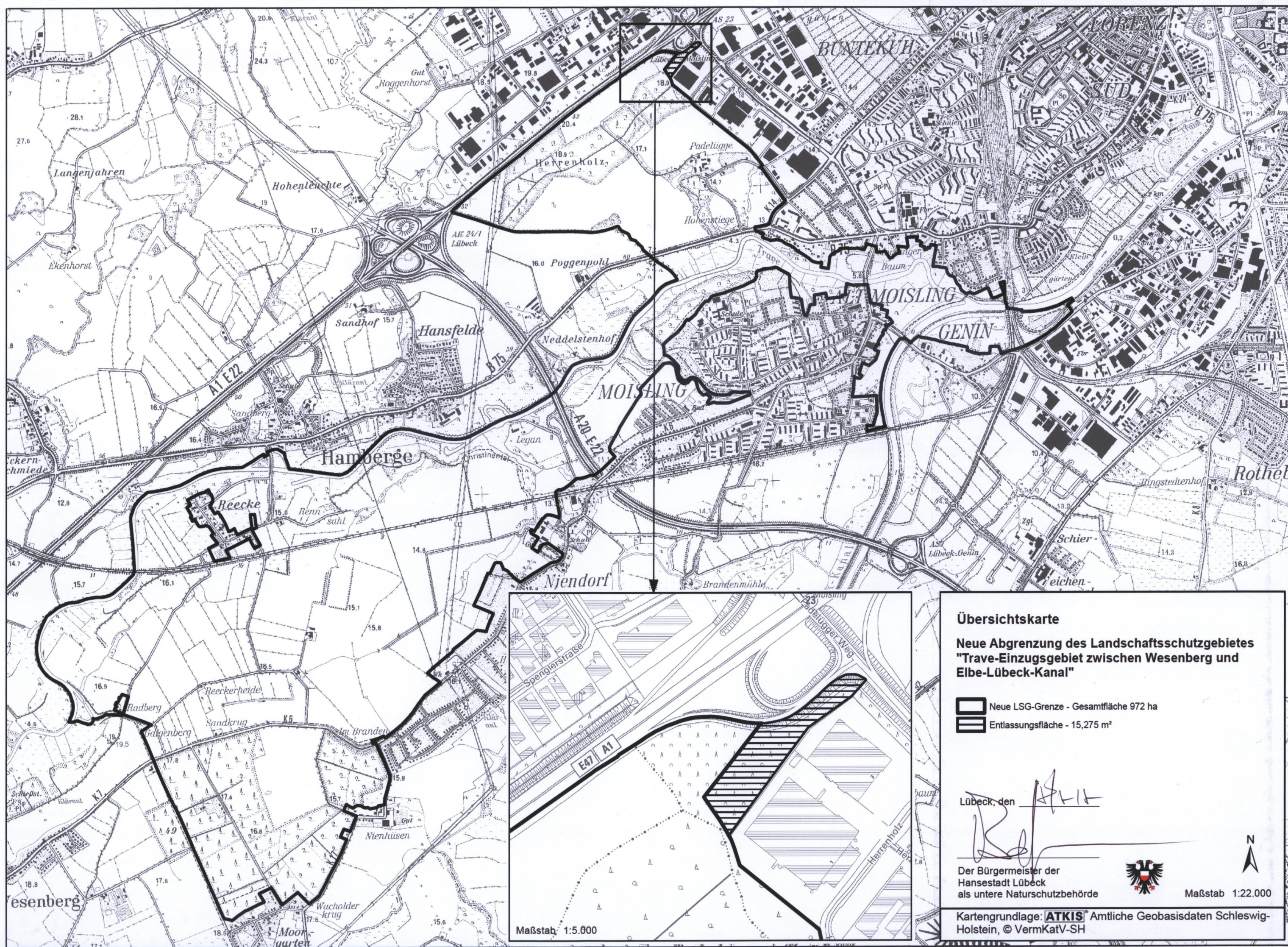
#### Inkrafttreten der Stadtverordnung

Die Stadtverordnung zur Änderung der Stadtverordnung vom 17. Juni 1998 tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Lübeck, den

Bernd Saxe

Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck  
als untere Naturschutzbehörde



**Übersichtskarte**  
**Neue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes "Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal"**

Neue LSG-Grenze - Gesamtfläche 972 ha  
 Entlassungsfläche - 15,275 m<sup>2</sup>

Lübeck, den 14.11.18

Der Bürgermeister der  
 Hansestadt Lüneburg  
 als untere Naturschutzbehörde

Maßstab 1:22.000

Kartengrundlage: **ATKIS** Amtliche Geobasisdaten Schleswig-Holstein, © VermKatV-SH

